



# Statuten

## Statuten des Quartiervereins „Wohnliches Geiselweid“

### Name, rechtliche Form, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen „Wohnliches Geiselweid“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Winterthur.

#### Art. 2

Der Verein setzt sich ein für die Wohnlichkeit des Geiselweidquartiers. Er verwendet sich insbesondere:

- für die Erhaltung und Pflege der Wohnqualität unter Würdigung der historisch gewachsenen Bausubstanz und einer verantwortungsvollen baulichen Entwicklung,
- für ein möglichst geringes Verkehrsaufkommen und eine Unterbindung des Durchgangsverkehrs in den Quartierstrassen,
- für eine drastische Reduktion der Schadstoff-Belastung im Quartier,
- für eine Förderung des nachbarschaftlichen Kontaktes.

### Vereinszugehörigkeit

#### Art. 3

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Zielsetzungen des Quartiervereins „Wohnliches Geiselweid“ unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt.

#### Art. 4

Neu eintretende Mitglieder haben eine Beitrittserklärung zu unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ausschliessen die gegen die in Art. 2 gesetzten Vereinsziele handeln.

Es besteht das Recht auf Anhörung.

Art. 5

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.

## Vereinsorgane

Art. 6

Die Organe des Quartiervereins "Wohnliches Geiselweid" sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Arbeitsgruppen (nach Bedarf)

Art. 7

Im 1. Trimester eines Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt. Ihr obliegen insbesondere:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Wahl der Präsidentin /des Präsidenten, oder wenn vakant, der Korrespondenz-Adresse
- Wahl der Kassierin / des Kassiers
- Wahl der Revisorinnen / der Revisoren
- Statutenänderungen
- Aktivitäten des Vereins
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Auswärtige Mitglieder haben ein Mitspracherecht nicht aber das Stimmrecht bei Abstimmungen die das Quartier betreffen.

Art. 8

In dringenden Fällen kann der Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen.

Art. 9

Die Einladung für Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 14 Tage im Voraus.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.

Art. 11

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Quartiervereins „Wohnliches Geiselweid“.

Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Versammlungen vor und vertritt den Verein nach aussen.

Aktionen und Publikationen, welche unter dem Vereinsnamen laufen, sind dem Vorstand zuerst zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **Finanzen**

Art. 12

Der Verein finanziert sich durch die an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Diese dürfen Fr. 100.– nicht überschreiten.

Der Quartierverein „Wohnliches Geiselweid“ haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beitragsbefreiung:

Die Mitglieder des Vorstandes und Ihre Familien bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Bei Bedarf kann der Vorstand Mitgliederbeiträge reduzieren oder erlassen.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 13**

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfälliges Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übergeben, oder zur Erstellung eines nachhaltigen Werkes zu Gunsten der Quartierbewohner (z.B. Gerät auf Spielplatz) zu verwenden.

Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Art. 14**

Diese Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung des Vereins am 29. Juni 1987 genehmigten und treten per 11. März 2002 in Kraft.